2025-10-01

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 26. September 2025 über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde vom 18.10.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 25. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 18.10.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 08. November 2013) wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,27 €.“

b) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,12 €.“

Abschnitt II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung der Satzung über Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 26. September 2025
gez.
Willems
Bürgermeister

2025-10-02

Öffentliche Bekanntmachung
über die Wahl von zwei Schiedsleuten
für den Schiedsamtsbezirk Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seinen Sitzungen vom 17.12.2024 bzw. 10.07.2025 folgende Personen zum Schiedsmann bzw. stellvertretenden Schiedsmann gewählt:

Herr Timo Jansen
Tel. 0152 2882 3193
E-Mail: schiedsmann@timojansen.de

Vertreter
Herr Stefan Lieber
Tel. 02454 4088

Die Terminvergabe erfolgt auf Anfrage.

Die Schiedsperson wird bei nachbarschaftlichen Streitigkeiten wie zum Beispiel bei der Einhaltung der Grundstücksgrenzen, der Bepflanzung, Errichtung von Zäunen, das Beschneiden von Hecken und Bäumen, der Einwirkung von Lärm und Gerüchen auf Antrag tätig.

Bei Strafsachen wie zum Beispiel bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Verletzung des Briefgeheimnisses sowie weiteren Delikten, bei denen ein Schlichtungsverfahren vom Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben ist, bevor eine Klage eingereicht werden kann, ist der Schiedsmann vorher einzuschalten.

Weitere Informationen nehmen Sie gerne Kontakt mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Gangelt auf.

Gangelt, den 18.09.2025

Willems

Bürgermeister